

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Fachwirt für Finanzberatung / Fachwirtin für Finanzberatung"

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Oktober 1996 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I, S. 1476, 1479), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt für Finanzberatung / Fachwirtin für Finanzberatung“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt für Finanzberatung erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Fachwirtes für Finanzberatung wahrzunehmen:
 1. Analyse der wirtschaftlichen Situation privater Haushalte sowie freier Berufe und Gewerbetreibender
 2. Umfassende Beratung bei der Vermittlung konzeptionell abgestimmter Standardprodukte und spezieller Finanzdienstleistungsprodukte zur Risikovorsorge und -absicherung sowie zur Geld- und Kapitalanlage
 3. Erkennen und Beurteilen gesamtwirtschaftlicher und betrieblicher Zusammenhänge
 4. Übernahme von Leitungsfunktionen in einem vertriebsorientierten Unternehmen bzw. die Leitung der Niederlassung eines Betriebes oder einer selbständigen Handelsvertretung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung zum Bankkaufmann, Versicherungskaufmann oder Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft oder eine mit Erfolg abgelegte Fortbildungsprüfung zum Fachberater für Finanzdienstleistungen und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxisoder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine mindestens dreijährige Berufspraxisoder
 3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis ist im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Fachwirt für Finanzberatung dienlich sind; sie muß inhaltlich wesentliche Bezüge zum Bereich der Finanzdienstleistungen aufweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in
1. einen Grundlagenteil und
 2. einen Vertiefungsteil.
- (2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durchzuführen.

§ 4 Grundlagenteil

- (1) Im Grundlagenteil ist in folgenden Fächer zu prüfen:
1. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft
 2. Recht und Steuern
 3. Versicherungsprodukte für private Haushalte
 4. Bankprodukte für private Haushalte
 5. Bausparen und Immobilien
 6. Kundenberatung und Arbeitsorganisation
- (2) Im Prüfungsfach "Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf private Haushalte sowie auf unternehmenspolitische Entscheidungen, insbesondere bei Finanzdienstleistungsunternehmen, beurteilen kann. Ferner soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und die Aufgaben und Ziele finanzdienstleistungsorientierter Unternehmen darstellen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen der Volkswirtschaft
 - 1.1 Der Wirtschaftskreislauf
 - 1.2 Geld und Kredit
 - 1.3 Konjunktur- und Wirtschaftspolitik
 - 1.4 Währung und Außenwirtschaft
 2. Grundlagen der Betriebswirtschaft
 - 2.1 Unternehmenstypen im Finanzdienstleistungssektor
 - 2.2 Der betriebliche Leistungsprozeß im Finanzdienstleistungssektor
 - 2.3 Kostenrechnung
 - 2.4 Investition und Finanzierung
- (3) Im Prüfungsfach „Recht und Steuern“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bedeutung des Rechts für das Wirtschaftsleben erkennt und Kenntnisse über Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung sowie über die wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts, der branchenbezogenen

Rechtsgebiete, des Steuerrechts sowie der staatlichen Förderung für private Haushalte besitzt und diese auf praktische Fälle im Bereich der Finanzdienstleistungen anzuwenden versteht. Das Recht der Europäischen Union ist in allen Teilbereichen zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Recht
 - 1.1 Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung in Deutschland und in der EU
 - 1.2 Grundlegende Bestimmungen des Schuld- und Sachenrechts
 - 1.3 Ausgewählte Bestimmungen des Familien- und Erbrechts
 - 1.4 Ausgewählte Bestimmungen des Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts
 - 1.5 Spezielles Recht für Finanzdienstleistungen
 2. Steuern
 - 2.1 Ausgewählte Bestimmungen der Abgabenordnung
 - 2.2 Ausgewählte Ertragssteuern
 - 2.3 Ausgewählte Besitzsteuern
 - 2.4 Ausgewählte Verkehrssteuern
 3. Aufgaben und Rechtsgrundlagen staatlicher Förderung für private Haushalte
- (4) Im Prüfungsfach „Versicherungsprodukte für private Haushalte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundzüge der Gesetzlichen Sozialversicherungen sowie den Aufbau und die Grundlagen der privaten Personenversicherungen, der Sachversicherungen sowie der Vermögensschadensversicherungen kennt und diese Kenntnisse für die Vermittlung von Versicherungen an Dritte sachgerecht einzuordnen und personen- und bedarfsorientiert umzusetzen versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung
 2. Rechtliche Grundlagen der Versicherungswirtschaft
 3. Private Renten- und Lebensversicherungen
 4. Grundzüge der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung
 5. Gesetzliche und private Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung
 6. Hausratversicherung, Verbundene Wohngebäudeversicherung
 7. Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
 8. Umfassende Individualversicherungen
 9. Angewandte Finanzmathematik
- (5) Im Prüfungsfach „Bankprodukte für private Haushalte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Formen und Inhalte der verschiedenen Bank- und Investmentprodukte kennt und diese für die Vermittlung von Geld- und Kapitalanlagen an private Haushalte objektiv einzuordnen und die jeweils günstigste Anlageart und -form zur Vermögensbildung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Anlegers auszuwählen versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufgaben und Geschäfte der Kreditinstitute und Fondsgesellschaften sowie Funktion der Börse
2. Rechtliche Grundlagen, Formen und Inhalte der Geld- und Kapitalanlagengeschäfte
3. Ertragsquellen und Beurteilung der Risiken und Chancen von Geld- und Kapitalanlagen
4. Besteuerung der Erträge aus Geld- und Kapitalanlagen
5. Angewandte Finanzmathematik

- (6) Im Prüfungsfach „Bausparen und Immobilien“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die verschiedenen Möglichkeiten der Kapitalanlagen in Immobilien für private Haushalte und deren Finanzierungsformen, insbesondere des Bausparens, kennt und diese Kenntnisse für die Vermittlung solcher Anlagen an Dritte objektiv einzuordnen und die jeweils günstigste Anlageform zur Vermögensbildung unter Berücksichtigung der bestmöglichen Finanzierung und staatlichen Förderung auszuwählen versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Inhalte und Aufbau des Grundbuchs
2. Formen und Inhalte der Anlagen in Immobilien
3. Beurteilungs- und Auswahlkriterien
4. Bausparvertrag
5. Annuitäten- und Ratendarlehen
6. Staatliche Förderungen
7. Angewandte Finanzmathematik

- (7) Im Prüfungsfach „Kundenberatung und Arbeitsorganisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er private Haushalte in ihren Bedarfs- und Versorgungsprofilen analysieren kann. Ferner soll er nachweisen, daß er in der Lage ist, ein Beratungs- und Verkaufsgespräch situationsgerecht zu strukturieren und kundenbezogen mit dem Ziel einer dauerhaften Kundenbetreuung zu gestalten.

Weiterhin soll er nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Aufgaben unter Einbeziehung von zeitgemäßen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Privathaushaltsanalyse
2. Zielgruppengerechte Beratungs- und Verkaufsgesprächsführung
3. Dauerhafte Kundenbetreuung
4. Arbeitsorganisation
5. DV-Anwendung in der Finanzdienstleistung

- (8) Die Prüfung in den in § 4 Absatz 1 Nr. 1-5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen. In den Prüfungsfächern Nr. 3 bis 5 sind die finanzmathematischen Kenntnisse anwendungsbezogen im Rahmen der Prüfungsaufgaben dieser Prüfungsfächer nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung insgesamt soll nicht länger als 9 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeit beträgt je Prüfungsfach 1,5 Stunden.

- (9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden.

In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, insgesamt nicht länger als 20 Minuten dauern.

- (10) Die Prüfung in dem in § 4 Abs. 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfach ist in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs durchzuführen. Dabei ist von einer Bedarfs- und Versorgungsanalyse eines Privathaushaltes auszugehen. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu geben. Das Fachgespräch soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5 Vertiefungsteil

- (1) Im Vertiefungsteil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Führung und Organisation
2. Versicherungsprodukte für freie Berufe und Gewerbetreibende
3. Finanzierungsprodukte für freie Berufe und Gewerbetreibende
4. Baufinanzierung
und wahlweise in dem Fach
5. Betriebliche Altersversorgung
oder
6. Geschlossene Fonds

- (2) Im Prüfungsfach „Führung und Organisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die betrieblichen Grundlagen der struktur- und prozeßorientierten Führungskonzepte und die Managementinstrumente sowie die Anforderungen an eine zeitgemäße Personalführung kennt und diese unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften anzuwenden versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Zielsetzung, Planung, Steuerung, Kontrolle
2. Organisationsmanagement
3. Personalmanagement einschl. arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen
4. Zeit- und Informationsmanagement

- (3) Im Prüfungsfach „Versicherungsprodukte für freie Berufe und Gewerbetreibende“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er deren allgemeinen Versicherungsbedarf kennt und in der Lage ist, diese Berufsgruppen unter Berücksichtigung ihrer speziellen Risikosituation und ihrer Wirtschaftskraft zu beraten und ihnen konzeptionell abgestimmte Versicherungsprodukte zu vermitteln.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Spezielle Risikosituationen freier Berufe und Gewerbetreibender
2. Formen und Inhalte besonderer Personenversicherungen
3. Formen und Inhalte besonderer Sachversicherungen
4. Formen und Inhalte besonderer Vermögensschadenversicherungen

- (4) Im Prüfungsfach „Finanzierungsprodukte für freie Berufe und Gewerbetreibende“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er deren allgemeinen Finanzierungsbedarf kennt und in der Lage ist, diese Berufsgruppen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftskraft zu beraten und ihnen konzeptionell abgestimmte Finanzierungsprodukte zu vermitteln.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft
2. Jahresabschlußanalyse und Kritik
3. Besondere Finanzierungsformen
4. Kreditsicherheiten

5. Grundlagen der öffentlichen Finanzierungsförderung

- (5) Im Prüfungsfach „Baufinanzierung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Finanzierungsrahmen eines Immobilienanlegers bedarfsgerecht zu ermitteln versteht, die Verfahren der Rentabilitäts- und Wertermittlung von Immobilien sowie die Arten und Formen der Immobilienfinanzierung und ihre steuerrechtlichen Aspekte kennt. Er soll in der Lage sein, für den Immobilienanleger nach einer umfassenden Beratung die bedarfsgerechte Finanzierung zu entwickeln.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Finanzierungsrahmen und -bedarf
2. Rentabilität selbst- und fremdgenutzter Immobilien
3. Verfahren der Verkehrs- und Beleihungswerteermittlung
4. Steuerrechtliche Aspekte bei der Immobilienfinanzierung
5. Finanzierungsarten bzw. -formen und deren Besonderheiten
6. Grundpfandrechte
7. Rechtliche Rahmenbedingungen bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien

- (6) Im Prüfungsfach „Betriebliche Altersversorgung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die sozial- und betriebspolitische Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung, ihre arbeitsrechtlichen Grundlagen und Gestaltungsformen sowie ihre steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte kennt und in der Lage ist, Gewerbetreibende bei der Einführung eines auf die betrieblichen Gegebenheiten angepaßten Systems der betrieblichen Altersversorgung zu beraten.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitsrechtliche Vorschriften für die betriebliche Altersversorgung
2. Gestaltungsformen und deren Rechtsgrundlagen
3. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Gestaltungsformen
4. Sozial- und betriebspolitische Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung

- (7) Im Prüfungsfach „Geschlossene Fonds“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Rechtsnatur geschlossener Fonds, ihre verschiedenen Formen und Inhalte sowie die steuerrechtlichen Aspekte einer solchen Fondsbeteiligung kennt und in der Lage ist, unter Abwägung der besonderen Chancen und Risiken die Anlage auszuwählen, die den individuellen Ansprüchen des Anlagers entspricht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtsnatur geschlossener Fonds
2. Formen und Inhalte geschlossener Immobilien- und Mobilienfonds
3. Formen und Inhalte geschlossener Wertpapierfonds
4. Steuerrechtliche Behandlung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds
5. Beurteilung der Risiken und Chancen geschlossener Fonds

- (8) Von den in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungsfach auswählen. Das gewählte Fach ist vom Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Der Prüfungsteilnehmer kann sich auch in beiden Wahlprüfungsfächern prüfen lassen.

- (9) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll jeweils mindestens 1,5 Stunden, insgesamt nicht länger als 10 Stunden, im Fall der Prüfung in beiden Wahlprüfungsfächern nicht länger als 12 Stunden dauern.

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden.

In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht.

Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die beiden Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bilden; im Falle der Ergänzungsprüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Note aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gem. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie in einem der Prüfungsfächer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer hervorgehen müssen.
- (4) Wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern des ersten Prüfungsteiles mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, nicht aber im zweiten Prüfungsteil, kann ihm auf Antrag ein Prüfungszeugnis zum Fachberater für Finanzdienstleistungen ausgestellt werden.
- (5) Im Falle der Befreiung gem. § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren,

gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Die besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Kiel, den 12. November 1996

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Dr. Süverkrüp
Präsident

Ass. Janzen
Hauptgeschäftsführer